

B e r i c h t

der

Mehrheit der nationalrätthlichen Kommission für Begutachtung
des Rekurses der Frau Denant gegen Hrn. Alexander
Favre, Baron von Buttlar-Brandenfels, in
Cortaillob, Kantons Neuenburg, betreffend Gerichtsstand.

(Vom 15. Juli 1864.)

Tit. I

Frau Witwe Karoline Josephe Wilhelmine Denant, geb. Horlmay, von Frankfurt a/M., wohnhaft in Würzburg, macht gegen Hrn. Alexander Favre in Cortaillob, Kts. Neuenburg, der in den Akten als Baron von Buttlar-Brandenfels figurirt, eine Forderung von mehr als Fl. 140,000 für behändigte Werthschriften geltend.

Der daher entstandene Anstand liegt nun den eidgenössischen Rätthen als eine Forumsstreitfrage zur Entscheidung vor, indem es sich nämlich einzig um die Frage handelt: ob die Witwe Denant, wie sie behauptet, ihre Klage vor die bernersischen Gerichte bringen könne, oder ob das Begehren des Herrn Buttlar begründet sei, welcher den Neuenburger Richter als allein zuständig erklärt.

Wie hieraus ersichtlich, handelt es sich darum, zu ermitteln, ob der Beklagte zur Zeit, als ihm von seiner Gegenpartei die Vorladung zukam, wirklich in Bern niedergelassen war, oder ob er bereits in Cortaillob Wohnsitz genommen hatte. Art. 50 der Bundesverfassung schreibt vor:

„Der aufrechtstehende schweizerische Schuldner, welcher einen festen Wohnsitz hat, muß für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht, und es darf daher für Forderungen auf das Vermögen eines solchen außer dem Kanton, in welchem er wohnt, kein Arrest gelegt werden.“

Daß Hr. Buttler seit ungefähr drei Jahren seinen Wohnsitz in Bern hatte und noch bis zum 1. März 1864 daselbst verblieb, wird von beiden Parteien zugegeben; erst über das seitherige Verhältniß befinden sich dieselben im Widerstreit. Ihre Kommission wird nun folgende Punkte zu prüfen haben:

1) Hat Hr. Baron von Buttler seinen in Bern gehaltenen Wohnsitz vor dem 5. März 1864 aufgegeben?

2) Hat er vor dem genannten Zeitpunkt diesen ersten Wohnsitz gegen Cortailod, Kts. Neuenburg, verkauft?

A. Erste Frage.

Die zu ertheilende Antwort gewinnt eine entscheidende Wichtigkeit, wenn man bedenkt, daß Frau Denant unterm 5. März dem Hrn. von Buttler durch den Gerichtspräsidenten von Bern eine Vorladung auf den 11. gl. Mts. zu einer Audienz zustellen ließ, um über eine Beweisführung zu ewigem Gedächtniß, wie sie das bernerische Gerichtsverfahren zuläßt, zu verhandeln. Der mit dieser Vorladung beauftragte Weibel sagt aus: Der am besagten Tage noch in Bern befindliche Hr. v. Buttler habe ihm ungefähr zwei Stunden nach dieser Notifikation eine schriftliche Mittheilung zukommen lassen, dahin lautend:

„Ich bitte den Hrn. Weibel Schweizer, in seiner Intimationsbescheinigung zu bemerken, daß seit dem 1. März abhin mein Wohnsitz nicht mehr in Bern ist, und daß ich hier nur auf der Durchreise bin, um der Versammlung des Verwaltungsrathes der eidgenössischen Bank beizuwohnen. Mein Wohnsitz ist in Cortailod, Kts. Neuenburg.“

Hr. v. Buttler erschien bei dem auf den 11. März angeordneten Vortritt nicht, ließ sich aber durch Hrn. Advokat Steck vertreten, welcher sich auf die Wiederholung dessen beschränkte, was er bereits tags zuvor in einer schriftlichen Verwahrung angezeigt hatte, nämlich, daß sein Klient seinen Wohnsitz nicht mehr in Bern habe.

Die Weigerung des Hrn. v. Buttler, sich zu stellen und in Sachen einzutreten, hatte die Verfallung desselben in die Kosten der Audienz zur Folge, sowie eine erneuerte Vorladung auf den 30. März, an welchem Tage ihm der Eid über die Thatfachen zugeschoßen werden sollte, auf welche sich die Reklamation der Frau Denant stützt. Nun wandte sich der Anwalt des Hrn. Buttler an den Bundesrath mit dem Gesuch um vorläufige Einstellung dieser Verhandlungen. Indessen blieb dieser Schritt erfolglos, indem der Gerichtspräsident von Bern, ohne Rücksicht auf die

bundesrätliche Anzeige, in Sachen vorgehen und in contumaciam dahin sprechen zu können glaubte, daß die Abwesenheit des Hrn. Buttler als verweigerter Eidesleistung werde ausgelegt werden. Im Weiteren wurde er, unter Androhung der gesetzlichen Strafen, zur Herausgabe der in seinen Händen befindlichen Schriften aufgefordert.

Gegen diese, unterm 30. März ergangene Verfügung des Bezirksgerichtspräsidenten von Bern rekurrierte Hr. Buttler an den Bundesrath, welcher am 27. Mai 1864 diesen Rekurs begründet fand und die Aufhebung des gegen den Rekurrenten eingeleiteten Verfahrens aussprach.

Werfen wir nun einen prüfenden Blick auf die von den Streitparteien angeführten Thatfachen.

Vorerst ist zu bemerken, daß der Beauftragte des Hrn. Buttler sich am 2. März den bei der Polizei niedergelegten Heimatschein des letztern erstatten ließ, gegen Rückgabe der Aufenthaltsbewilligung und Stimmkarte. Als Ergänzung und zur Unterstützung dieses ersten Schrittes findet sich bei den Akten folgende Erklärung:

„Der unterzeichnete Vorsteher der Fremdenpolizei der Gemeinde Cortaillod bescheinigt und erklärt, daß ihm von Seite des Hrn. Alexander Favre, Baron v. Buttler-Brandenfels, der Heimatschein mit der in dessen Namen abgegebenen Erklärung behändigt worden ist, daß derselbe von heute an, den 4. März 1864, in hiesiger Ortschaft, d. h. in Petit-Cortaillod, im Hause des Hrn. Karl Bürky, Domizil nimmt.

„Cortaillod, den 4. März 1864.

(L. T.)

„Der Polizeivorsteher:
„(Geg.) Ulysses Eugène Henry.“

Diesen Thatfachen gegenüber macht Frau Denant Folgendes geltend:

a. Die Zurückziehung der bei der Stadtpolizei Bern niedergelegten Schriften geschah auf erschlichene Weise, in fraudem legis, d. h. Baron v. Buttler ist hierbei mit einer Hastigkeit verfahren, daß die Interessirten nicht in den Fall gesetzt werden konnten, ihre Rechte gegen ihn zu wahren. Nach den Verordnungen von 1838 und 1853 durften ihm nämlich seine Schriften erst nach einer Bekanntmachung im Amtsblatt und auf Vorweis einer nach Verfluß des darin zu erwähnenden Termins auszustellenden Erklärung über Nichtbeauständung zurückgegeben werden. Nur durch Unwahrheit konnte es Hrn. Buttler gelingen, zu seinem Zwecke zu gelangen, indem er, um dem sonst zu gewärtigenden Abschlag vorzubeugen, anzeigte, daß er sich — nicht im Kanton Neuenburg, sondern in Biel, niederlassen werde.

Die diesfälligen Behauptungen der Frau Denant sind vielleicht nicht von der Wichtigkeit, welche sie ihnen beimißt. Gesezt auch, Hr. Buttler habe wirklich den ihm nachgesagten Schleichweg betreten und es sei ihm geglückt, behufs der Rückerlangung seines Heimatscheins die angerufenen Polizeiverordnungen zu umgehen, so bleibt gleichwol richtig, daß die

allfällige Weigerung der Stadtpolizei Bern, ihm seine Schriften herauszugeben, seiner Rückkehr und Niederlassung in seinem Heimatkanton Neuenburg kein ernstliches Hinderniß entgegengestellt hätte. Zudem scheinen diese Verordnungen streng anwendbar nur auf die eigentlichen Niederlassenen und nicht auf bloße Aufenthalter. Hr. Buttler gehörte aber zu den letztern.

h. Es scheint so ziemlich festgestellt, daß Hr. Buttler zur Zeit, als er seine Heimatschriften sich zurückgeben ließ, Bern nicht verlassen hatte. Denn es geht aus der Erklärung des mit der Vorladung auf den 11. März beauftragten Weibels hervor, daß derselbe in seiner Wohnung, Harbergergasse, war. Auch wurde erst ungefähr zwei Stunden nach Zustellung der Vorladung von Hrn. Buttler diesem Weibel eine schriftliche Erklärung zugesandt, daß er nicht mehr in Bern domiciliert sei, sondern in Cortaillob sich niedergelassen habe.

Noch mehr: Der Gerichtspräsident von Bern hat, zur Rechtfertigung seiner Verfügung vom 30. März, welche den Refuz des Hrn. Buttler hervorrief, konstatirt, daß dieser die Behauptung der Frau Denant, er habe bis zum 9. März Bern nicht verlassen, nicht bestritten und demnach implicite zugegeben hat.

Diese Angaben berechtigen zu dem Schlusse, daß Baron v. Buttler bis zum 5. März, ungeachtet seiner Erklärungen an die Polizei, seinen frühern Wohnort nicht aufgegeben hatte.

Uebrigens muß bemerkt werden, daß diese so wichtige Frage über Thatsaches in den Akten nicht vollständig aufgeklärt erscheint.

Auf der einen Seite ist man zu der Behauptung berechtigt, daß Herr v. Buttler am 4. März nicht persönlich in Cortaillob war, da die Erklärung der Domicilsübersiedlung nur in seinem Namen dem Polizeivorstand von Cortaillob abgegeben wurde, selbst ohne Angabe des Namens des Repräsentanten. Ueberhaupt spricht nichts für das dortige Erscheinen Buttlers. Zwar hat er dem Miethvertrage, datirt Cortaillob den 4. März, seine Unterschrift beigefügt; allein nichts beweist, daß diese Schrift in Cortaillob, oder auch nur unter dem angegebenen Datum, unterzeichnet wurde. Gegentheils läßt Alles annehmen, daß Buttler es bei einer einfachen Willensbekundung bewenden ließ, daß er — diese zu seinem Schutze für hinreichend ansehend — seinen Aufenthalt in Bern selbst nach dem 5. März fortgesetzt hat. Diese Anschauungsweise erscheint um so begründeter, als Herr Buttler, dessen ganzes Vermögen in Papieren zu bestehen scheint und der einer der Verwalter der eidgenössischen Bank ist, das größte Interesse hatte, sich nicht vom Centrum seiner Geschäfte zu entfernen.

Auffallend ist jedenfalls der Widerspruch zwischen seiner Sprache und seinem thatsächlichen Benehmen.

Warum ließ er in das Protokoll, welches der Weibel am 5. März abzufassen hatte, die Bemerkung aufnehmen, daß er nur auf der Durchreise und um einer Versammlung des Bankrathes beizuwohnen, in Bern sei? Er war also in Bern nur wie ein Reisender, der zur Besorgung seiner Interessen dahin kam; warum sagte er aber dann nicht, von woher er komme? Doch gewiß nicht von Cortaillod, wo er sich tags zuvor zur Abgabe einer Domizilerklärung hatte vertreten lassen. Sichtlich ver-rathen sein Auftreten und seine Sprache eine Befangenheit, ein Bemühen, sich den Schein zu geben, als habe er Bern verlassen (wo er gleichwol sich noch befand), um sich als in Cortaillod niedergelassen auszugeben, wohin er sich doch nicht begeben hatte.

Der Bundesrath hat bei Behandlung dieser Frage dieselbe viel mehr beseitigt als gelöst. So sagt er im achten Erwägungsgrunde seines Beschlusses vom 27. Mai: „Die Erwerbung dieses spätern und das Aufgeben des frühern Domizils geschah, ehe dem Hrn. v. Buttlar die rechtliche Kundmachung und Vorladung vor das Richteramt Bern zugestellt wurde, bevor also eine Litispending vorhanden war, welche ihn dem bernischen Richter unterworfen hätte, gegen dessen Zuständigkeit er auch sofort Einsprache erhob.“

Wenn die vom Bundesrath angenommenen Thatfachen richtig wären, so hätte Ihre Kommission nicht gezögert, sich der in seinem Beschlusse ausgesprochenen Ansicht anzuschließen; allein aus den Akten erhellt eben das gerade Gegentheil, so daß man zu der Annahme versucht wird, der Bundesrath habe zwei Dinge verwechselt, die es nicht sein sollten, nämlich die der Polizei in Bern angezeigte Absicht, diese Stadt zu verlassen, und die wirkliche Thatfache des Aufgebens dieses Wohnortes.

B. Zweite Frage.

Es fragt sich nun, ob ungeachtet des verlängerten Wohnens des Hrn. Buttlar in Bern dennoch, nach seiner Erklärung der Domizilsüberfiedelung nach Cortaillod, dafür zu halten sei, er habe unterm 4. März in letztem Orte ein gesetzliches Domizil erworben.

Diese Behauptung des Rekurrenten stützt sich auf die oben angeführte Erklärung des Polizeivorstehers von Cortaillod, indem man darin den Vertreter des Hrn. Buttlar sagen läßt: daß er mit heute, den 4. März 1864, in diesem Orte Domizil nimmt. Es wird daher das Neuenburger Gesetz darüber zu befragen sein, ob er alle von demselben vorgeschriebenen Niederlassungsbedingungen erfüllt habe oder nicht.

Das Civilgesetzbuch von Neuenburg drückt sich wie folgt aus:

„Art. 53. Der Domizilswechsel geschieht durch wirkliches Wohnen an einem andern Orte, verbunden mit der Absicht, daselbst seine hauptsächlichste Niederlassung zu nehmen.“

„Art. 54. Der Beweis dieser Absicht ergibt sich aus einer ausdrücklichen Erklärung sowohl an die Gemeinde oder Municipalität des Ortes, den man verläßt, als an diejenige des Ortes, wohin man seinen Wohnsitz verlegt.“

Diese Artikel, welche nur die wörtliche Wiedergabe der Artikel 103 und 104 des Code Napoléon sind, zeigen aufs klarste, daß zur Erwerbung eines Domizils zwei Bedingungen zu erfüllen sind: 1) das wirkliche Wohnen an einem andern als dem bisherigen Niederlassungs-orte, und 2) die Absicht, an diesem Orte seine hauptsächlichliche Niederlassung aufzuschlagen; mit andern Worten: Die Absicht der Domizilsänderung, wie ausgesprochen sie auch sei, genügt zur Vollziehung der letztern nicht, wenn sie nicht von einer Uebersiedlung des Geschäftssizes, beziehungsweise dem wirklichen Wohnen an einem andern als dem bisherigen Niederlassungs-orte begleitet ist, — gleichwie auch umgekehrt die einfache Wohnungsübersiedlung noch keinen Domizilwechsel mit sich bringt, wenn ihr nicht die Absicht zur Seite geht, den Geschäftszug an den neuen Aufenthaltsort zu verlegen.

Die bernische Gesetzgebung schreibt vor (bernischer Zivilprozeß vom Jahr 1821, zehnte Sazung): „Der Wohnsitz einer Person ist an demjenigen Orte, wo sie sich ordentlich niedergelassen. . . . Hat Jemand zwei oder mehrere Wohnsitz in verschiedenen Gerichtsbezirken, so soll er bei demjenigen beklagt werden, wo er zur Zeit der Anbringung der Klage seinen ordentlichen Aufenthalt hat.“

Kann man nun sagen, daß der Baron v. Buttlar den Bedingungen genügt habe, welche ihm das neuenburgische Gesetz auferlegte, um, vor der Notifikation vom 5. März, in Cortaillod ein gehöriges Domizil zu bilden? Es ist wirklich nicht möglich, sich in diesem Sinne auszusprechen und die Bestätigung des bundesrätlichen Beschlusses zu beantragen.

Zwar hat, wie bereits bemerkt, der Rekurrent die Absicht kundgegeben, sich in Cortaillod niederzulassen, indem er sich bei der dortigen Polizeibehörde anmeldete; allein — und hierauf kommt Alles an — diese vereinzelte Willensäußerung, ohne daß auch die zweite, vom Art. 53 des neuenburgischen Gesetzbuches vorgeschriebene Bedingung, d. h. das wirkliche Wohnen, erfüllt wäre, erscheint durchaus unfähig, ein Domizil mit seinen gesetzlichen Folgen zu begründen. Herr v. Buttlar ist daher nicht im Falle, zur Geltendmachung seines Rekurses sich auf das Gesetz seines Heimatkantons zu stützen, und zwar um so weniger, als er den Grundsatz anerkennen muß, daß man auf den Zeitpunkt der Zustellung einer gerichtlichen Vorladung und nicht auf den für das Erscheinen festgesetzten Tag zurückgehen muß, um den Gerichtsstand und die Zuständigkeit des Richters in Fällen von Domizilwechsel zu bestimmen.

Herr v. Buttlar wird nun aber wahrscheinlich finden, daß diese Ansicht der Mehrheit Ihrer Kommission eine zu weit gehende Strenge enthalte, da sie ihre Begründung lediglich aus dem Wortlaut eines Gesetzes

büches schöpft, ohne der mißlichen Lage Rechnung zu tragen, in welche ihn die Eigenthümlichkeit der bernischen Gesetzgebung versetzt. „Ich habe, sagt er, ausdrücklich meinen Willen angezeigt, Bern zu verlassen und mich in Cortaillob, meinem Heimatkanton, festzusetzen, und dieß muß genügen.“

Es ist Ihrer Kommission nicht möglich, diese Behauptung des Rekurrenten gelten zu lassen. Der Umstand, daß er sich durch Jemand vertreten ließ, der in seinem Namen in Cortaillob die erwähnte Erklärung abgab, und der weitere, daß er selbst eine Miethung im Hause des Hrn. Bürky unterzeichnete, sind keineswegs einem wirklichen Wohnen dortselbst gleichzuachten, wie es das Neuenburger Gesetzbuch vorschreibt, d. h. einer ernstlichen und thatächlichen Besitznahme von der neuen Wohnung und Uebertragung des Sitzes seiner Geschäfte. Die vom Rekurrenten angerufene Unterschrift des Miethvertrages ist nichts weniger als ein Beweis, daß er dieselbe in Cortaillob beilegte, da er am besagten Tage die Vermittlung eines Dritten brauchte, um seine Absicht, dortselbst Domizil zu nehmen, anzuzeigen.

Wollte aber hinwider behauptet werden, Rekurrent habe, gemäß-Zulassung des bernischen Gesetzes, zwei Domizile gehabt, das eine in Cortaillob, das andere in Bern, so war er am 5. März an diesem letztern Orte zu belangen, da er offenbar den Sitz seiner Geschäfte hier hatte und hier der Organisation und der Verwaltung der eidgenössischen Bank, die er mit bedeutenden Einzahlungen versah, oblag.

Die Ansicht, man habe sich nicht so strenge an die Bedingungen zu halten, welche die Gesetze für Bildung eines ordentlichen Domizils vorschreiben, würde die bedenklichsten Nebelstände und unentwirrbare Verwicklungen zur Folge haben. Das Domizil gilt bei den Juristen und beinahe in allen Gesetzbüchern als ein rechtliches Verhältniß zwischen einer Person und einem Orte, wo diese Person in Hinsicht auf Ausübung ihrer Rechte und Erfüllung ihrer Pflichten, stetsfort als anwesend angesehen wird.

Kann man nun, ohne die elementarsten Grundsätze bei Seite zu schieben, annehmen, Hr. v. Buttlar sei bereits am 5. März, ein Tag nach seiner Meldung, sich dort festsetzen zu wollen, in Cortaillob niedergelassen gewesen? Wenn ein Gläubiger im Falle gewesen wäre, an diesem angeklachten neuen Domizil eine Vorladung, eine rechtliche Forderung an ihn zu richten, wen hätte er gefunden? Niemand hatte die im Hause Bürky ihm reservirte Wohnung inne, es fand sich daselbst keine Spur von Wohnungsbenutzung, nicht das geringste Möbel war aus der Narbergergasse dahin geschafft worden. Es ist nicht zu übersehen, daß die materielle Thatfache des Wohnens am neuen Domizil vom Gesetze wohlweislich vorgeschrieben ist, und zwar sowol im Interesse von Drittpersonen als in demjenigen des Niedergelassenen selbst. Zum Besag für diese Anschauungsweise dürften einige Ausführungen hier am Platze sein.

Einer der geachtetesten Juristen Frankreichs, Hr. Mourlon, spricht sich in seinen Repetitionen über den Code Napoléon (1855, Band I, Seite 192) wie folgt aus:

„Die Absicht, seine Hauptniederlassung an einem neuen Orte zu nehmen, ohne noch wirklich daselbst zu wohnen, bleibt ebenfalls wirkungslos, so augenscheinlich dieselbe auch sei. Paul hat der Mairie von Marseille, wo er niedergelassen ist, seine Absicht erklärt, sein Domizil nach Paris zu verlegen; er hat einer Mairie von Paris durch einen Beauftragten die gleiche Erklärung abgeben lassen; seine Meubel sind bereits in Paris angelangt, wo er selbst Anschaffungen gemacht hat. Er reist dahin ab, stirbt aber unterwegs: in diesem Fall hat ein Uebergang seines Domizils nicht stattgefunden. Er ist in Marseille gestorben und eben daselbst wird die Nachlassverhandlung eröffnet.“

„Die Domizilsänderung, sagt Paillet (Handbuch des französischen Rechts, ad Art. 103), erscheint nicht vollzogen, wenn man eine Wohnung an dem Orte beibehält, den man verlassen zu wollen erklärt hat. In diesem Falle ist die am frühern Domizil abgegebene Vorladung nicht ungültig.“

Diese Auslegung, welche man als den Ausdruck der einhelligen Ansicht der französischen Juristen und Beamten ansehen kann, hat im vorliegenden Rechtsstreit um so mehr Gewicht, als, wie bereits bemerkt, der Neuenburger Code die Artikel des französischen Code wörtlich wiedergibt.

Alles vorstehend Gesagte führt aufs klarste zum Schluß, daß der Rekurrent Buttler am 5. März 1864 kein gesetzliches Domizil in Cortaillod erlangt und folglich dasjenige in Bern beibehalten hatte.

Die zweite Frage sodann, ob die Klage der Frau Denant eine persönliche und also nur am gesetzlichen Domizil des Beklagten anzubringen sei, bietet nicht die geringste Schwierigkeit, da Hr. Buttler selbst sie in diesem Sinne auffaßt. Hieraus folgt, daß derselbe nach Art. 50 der Bundesverfassung der Klägerin vor seinem natürlichen Richter, dem Gerichtspräsidenten von Bern, Rede zu stehen hatte.

Aus der Eigenthümlichkeit und dem ungewöhnlichen und ausnahmsweisen Charakter der Vorschriften der bernischen Prozedur über das Beweisverfahren, Einwendungen herleiten, kann Rekurrent mit Grund nicht. Er mag nach Belieben ein Verfahren tadeln, wodurch vor der Prozeßanhängigkeit Rechtsmittel gegen die Gegenpartei erwirkt und ihm selbst der Eid zugeschoben werden kann; er darf aber nicht aus dem Auge verlieren, daß er aus freien Stücken in Bern Domizil genommen hatte und also am 5. März nicht daran denken konnte, eine ausnahmsweise Stellung zu beanspruchen. Eben so wenig kann ihm entgehen, daß es ihm durchaus frei stand, durch frühere und vorsichtigere Zurückziehung nach Cortaillod der ihn beunruhigenden bernischen Prozedur auszuweichen. In dieser Beziehung muß darauf hingewiesen werden, daß Frau Denant in ihrer

Rekurschrift gegen den Entscheid des Bundesrathes bemerkt, sie mache für die Hauptstreitsache nicht die Kompetenz der bernischen Gerichte geltend, sondern werde gegentheils Hrn. v. Buttlar da belangen, wo er zur Zeit der Klageanbringung seinen Wohnsitz haben werde. Diesem Richter komme es dann, ihrer Meinung nach, zu, mit der Hauptstreitsache auch das Gewicht der vorausgegangenen Verhandlungen zu würdigen, welche sie vor dem bernischen Richter durchführen wolle.

Von diesen Erwägungen geleitet, beantragt die Mehrheit der Kommission (H. Graf, Vinc. Fischer und der Berichterstatter; Hr. Vossi wohnte der Kommissionsitzung nicht bei; die Minderheit besteht aus einem Mitgliede, Hrn. Bucher) — :

Es sei der Rekurs des Hrn. Baron von Buttlar gegen den Entscheid des Gerichtspräsidenten von Bern vom 30. März 1864 als unbegründet abgewiesen und mithin dem Rekurs der Frau Denant gegen den bundesräthlichen Beschluß vom 27. Mai abhin Folge zu geben.

Bern, den 15. Juli 1864.

Der Berichterstatter :

P. Frachebond.

Note. Der Nationalrath hat unter obigem Datum den Beschluß des Bundesrathes bestätigt, der Ständerath hinwieder am 16. Juli den Verschuß der Angelegenheit auf die Septembersession beschloffen.

**Bericht der Mehrheit der nationalrätlichen Commission für Begutachtung des Rekurses
der Frau Denant gegen Hrn. Alexander Favre, Baron von Buttlar-Brandenfels, in
Cortailod, Kantons Neuenburg, betreffend Gerichtsstand. (Vom 15. Juli 1864.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.08.1864
Date	
Data	
Seite	516-524
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 513

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.